



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 25

Lübben (Spreewald), den 14. Oktober 2016

Nummer 10





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,50 € oder zum Abopreis von 30,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 18,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) vom 19. September 2016	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) vom 29. September 2016	Seite 2
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 3
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4
Bekanntmachung der Anlage des Wirtschaftsplanes 2017 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)	Seite 6
Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden	
Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Biosphärenreservat Spreewald	Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) vom 19. September 2016

- **Beschluss Nr.: 2016/070**
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Deckensanierung der Straße Majoransheide in Lübben (Spreewald) an die Firma Rask Brandenburg GmbH, AST Radeburg, Bahnhofstraße 2, 01471 Radeburg mit einem Auftragsvolumen von 39.671,27 Euro brutto zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2016/071**
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Fachplanung der Freianlagen für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Treppendorfer Dorfstr. 16 a, 15907 Lübben (Spreewald), in Höhe von 27.761,77 Euro an die Subatzus & Bringmann GbR, Büro für Baumgutachten und Landschaftsarchitektur, OT Dörrwalde, Lindenstraße 31, 01983 Großräschen zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2016/072**
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Fachplanung Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Treppendorfer Dorfstr. 16 a, 15907 Lübben (Spreewald), in Höhe von 79.589,75 Euro an das Planungsbüro Jörg Karras, Gubener Str. 18, 15907 Lübben zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2016/073**
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Tragwerksplanung,

Leistungen zum Nachweis nach EnEV und Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators nach Baustellenverordnung für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Treppendorfer Dorfstr. 16 a, 15907 Lübben (Spreewald), in Höhe von 49.039,08 Euro an Tragwerksplanung und Bauphysik, Dipl.-Ing. Yvonne Spindler, Landgrabenstr. 43, 03046 Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) vom 29. September 2016

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- **Beschluss Nr.: 2016/057**
Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2015 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) sowie den Jahresgewinn in Höhe von 474.142,92 EUR gegen den Verlustvortrag zu rechnen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2016/058**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dem Werkleiter Herrn Bert Dörre für das Wirtschaftsjahr 2015 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- **Beschluss Nr.: 2016/059**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) - Schmutzwassergebührensatzung -
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- Beschluss Nr.: 2016/060**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2017.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/061**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Lübben (Spreewald).
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/062**
Die Stadt Lübben (Spreewald) stellt Benehmen mit dem Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald zur Kindertagesbetreuung in der Stadt Lübben (Spreewald) her.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/075**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Neugestaltung des Schlossumfeldes in Lübben (Spreewald) an die Firma Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH Lübben, mit einem Auftragsvolumen von 589.964,96 Euro zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/076**
Die CDU/Grüne Fraktion beantragt die Aufhebung der Beschlussvorlage 2015/059.
Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/074**
Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das Antwortschreiben auf die Petition zur beabsichtigten Eröffnung und dem Betrieb einer privaten Kindertagesstätte im Ortsteil Steinkirchen.
Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Beschluss Nr.: 2016/063**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Wärmeliefervertrag mit den Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben für das Rathaus Lübben gemäß Ziffer 3.3. zum 31.12.2016 zu kündigen und die Anlage gemäß Ziffer 9.2 zum Restbuchwert käuflich zu erwerben. Der Restbuchwert beträgt 84.627,00 Euro.
Der Beschluss wurde einstimmig bei vier Stimmenthaltungen gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/037a**
Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 26.01.2006, Beschluss Nr. 007/2006 wird wie folgt neu gefasst:
Das an der Berliner Straße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 2, Flurstücke 216 mit 1.269 qm wird zu dem Zweck der Errichtung einer Sauna- und Poolanlage, eines Bootsverleihes und der Gestaltung eines Gartens für Erholungszwecke, zugehörig zu dem auf dem gegenüber liegenden Ufer der „Berste“ befindlichen Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 120/2, veräußert.
Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.
- Beschluss Nr.: 2016/064**
Das in der Parksiedlung an der Parkstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lüb-

ben, Flur 17, Flurstück 227 mit 3.702 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Gebäudes mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1.040.000,00 Euro veräußert.
Die Veräußerung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht, und der Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, bestehend in einem Leitungsrecht, zu Gunsten der Stadt Lübben (Spreewald) für die Errichtung und Unterhaltung des in dem Bereich des kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 228 vorhandenen Lärmschutzsystems sowie für die Gefahrenabwehr im Katastrophenfall.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- Beschluss Nr.: 2016/065**
Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 338 mit 720 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/066**
Die Teilfläche des am Mühlbergweg in dem Gewerbegebiet in Lübben (Spreewald) OT Neuendorf gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 881 mit ca. 1.240 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Gebäudes für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Kraftfahrzeugen (Kfz-Prüfstelle) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 96.000,00 Euro veräußert.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/067**
Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 736 mit 650 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Beschluss Nr.: 2016/069**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Vorbescheid zu versagen:
Grundstück: Friedensstr. 6; Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstücke 66/3, 174, 185
Vorhaben: Errichtung von 2 Mehrfamilienwohnhäusern/ Stadtvillen mit jeweils 6 WE.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)

- Schmutzwassergebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) -Schmutzwassergebührensatzung - vom 27.11.2014 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

II. Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage

§ 6 Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebühr ist eine Leistungsgebühr.

§ 7 Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 4,70 EUR je m³ Schmutzwasser.

(3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten Wassermengen,

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelt werden,
- die auf dem Grundstück gewonnen oder diesem sonst zugeführt werden,
- die tatsächlich bei Bestehen einer Schmutzwassermess-einrichtung eingeleitet werden.

(4) Die Wassermenge nach Abs. (3) Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 4) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie ist in der Regel durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt der Wasserzähler als nicht geeicht. Der vorschriftsmäßige Einbau des Wasserzählers muss durch einen Beauftragten der Stadt - und Überlandwerke GmbH (SÜW) abgenommen und verplombt werden. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen.

Die Stadt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist keine Messung vorhanden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Wassermengen, die durch defekte Wasserleitungen oder anderen Umständen nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf schriftlichen Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Wassermengen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung, Befüllung von Badeeinrichtungen auf dem Grundstück etc. verwendet wurden und nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Diese Wassermengen sind durch einen (zusätzlichen) Wasserzähler (Unterzähler) nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Für den Nachweis gilt Abs. (4) Satz 3 bis 7. Der Einbau dieses Wasserzählers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, beginnend mit den 15.01. eines jeden Jahres, monatlich angemessene Vorausleistungen (Abschlagszahlungen). Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Ka-

lenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen und die Höhe der Abschlagszahlung aufgrund der Schätzung festsetzen.

III. Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage

§ 9 Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden benutzungsabhängige Leistungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach der Menge der entsorgten Inhaltsstoffe (Schmutzwasser oder Klärschlamm) in m³ berechnet, die von dem Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 9,95 EUR je m³ Schmutzwasser. Die Leistungsgebühr für die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 14,44 EUR je m³ Klärschlamm.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.09.2016



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007 Seite 286) in Verbindung mit § 106 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02 Seite 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 29.09.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. März 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18. Dezember 2008 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 Schulbezirke ab dem Schuljahr 2016/2017

1. Grundschule/Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Schulbezirk 1

Adlerweg
Am Bettelgraben
Am Brock
Am Damma

Am Deichgraben
 Am Klärwerk
 Am kleinen Hain
 Am Ostbahnhof
 Am Ried
 Amselweg
 An der B 320
 An der Böttcherei
 An der Bukoitzza
 An der Kupka
 An der Weide
 Börnichen
 Briesener Zergoweg
 Burglehner Straße
 Bussardweg
 Dammstraße
 Deichsiedlung
 Dorf
 Dreilindenweg
 Drosselweg
 Ernst-von-Houwald -Damm
 Falkenweg
 Finkenweg
 Fliederweg
 Florian-Geyer-Straße
 Frankfurter Straße
 Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
 Gartengasse
 Gerichtsstraße
 Gubener Straße
 Gubener Tor
 Habichtweg
 Hauptstraße
 Hinter der Mauer
 Judengasse
 Kackrows Heide
 Kiefernweg
 Kirchgasse
 Kirchstraße
 Kleinbahnstraße
 Kopsa
 Lieberoser Straße
 Lohmühlengasse
 Luckauer Straße
 Mehlgasse
 Meisenweg
 Milanweg
 Mühlendamm
 Mühlsteinweg
 Neue Gasse
 Neunkirchener Platz
 Paddenbrücke
 Postbautenstraße
 Poststraße
 Puhlstraße
 Puschkinstraße
 Radensdorfer Hauptstraße
 Radensdorfer Weg
 Ratsvorwerk
 Ratsvorwerker Weg
 Ratsvorwerker Weg Ausbau
 Reutergasse
 Sagrotte
 Salzhausgasse
 Sperberweg
 Wassergasse
 Wiesenauer Weg
 Wiesenweg
 Wolsztyner Platz
 Zum Europawanderweg
 Zum Kanal

2. Grundschule/Liuba-Grundschule**Schulbezirk 2**

Am Dorfanger
 Am Frauenberg
 Am Graben
 Am Haintor
 Am Rehsprung
 Am Sportplatz
 Am Spreeufer
 Am Turnplatz
 An den Eichen
 An der Exerzierhalle
 An der Spreewaldbahn
 Beethovenweg
 Berliner Straße
 Berliner Tor
 Brückenplatz
 Forsthaus
 Froschweg
 Goethestraße
 Gottfried-Keller-Straße
 Gotthold-Ephraim-Lessing-Str.
 Hartmannsdorfer Landstraße
 Hasensprung
 Heinrich-Heine-Straße
 Heinrich-von-Kleist-Straße
 Iserlohner Weg
 Kasernenstraße
 Kirchsteig
 Kornblumenweg
 Kranichweg
 Lehnigsberg
 Lehnigsberger Weg
 Liubaweg
 Lubolzer Bahnhofstraße
 Lubolzer Dorfstraße
 Lubolzer Hauptstraße
 Lubolzer Straße
 Lubolzer-Lübbener Straße
 Lupinenweg
 Lurchweg
 Mohnblumenweg
 Mozartweg
 Mühlenweg
 Nachtigallenweg
 Neugasse
 Neumannsche Straße
 Ostergrund
 Platz der Märzgefallenen
 Platz der Mütter
 Rehwinkel
 Ringstraße
 Schauna
 Scheunenweg
 Schillerstraße
 Schönwalder Straße
 Schützenplatz
 Siedlung
 Sonnenblumenweg
 Theodor-Fontane-Straße
 Virchowstraße
 Wettiner Straße
 Zum Storchennest
 Zum Wiesengrund
 Zur Spree

1. oder 2. Grundschule/Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule oder Liuba-Grundschule**Schulbezirk 3**

Akazienstraße
 Am Bahnhof
 Am Burglehn

Am Eichengrund
 Am Güterbahnhof
 Am Hirsewinkel
 Am Markt
 Am Neuhaus
 Am Schutzgraben
 Am Südbahnhof
 Am Teich
 Am Wäldchen
 An der Feuerwache
 Ausbau
 Badergasse
 Bahnhofstraße
 Baumgasse
 Bergstraße
 Berliner Chaussee
 Birkenstraße
 Birkenweg
 Blumenfelde
 Blumenstraße
 Brauhausgasse
 Breite Straße
 Breitscheidstraße
 Brunnenstraße
 Burglehnstraße
 Cottbuser Straße
 Dorfaue
 Eisenbahnstraße
 Ellerborn
 Eschenallee
 Feldstraße
 Friedensstraße
 Gartenstraße
 Geschwister-Scholl-Straße
 Hainmühlenweg
 Hartmannsdorfer Straße
 Heideweg
 Hubertusweg
 Jägerstraße
 Kastanienallee
 Kimpernweg
 Kurze Straße
 Langer Rücken
 Laubenstraße
 Lindenstraße
 Logenstraße
 Lübbener Straße
 Lubolzer Weg
 Majoransheide
 Märkische Straße
 Mittelstraße
 Mühlbergweg
 Neuendorfer Dorfstraße
 Parkstraße
 Paul-Gerhardt-Straße
 Podeckaweg
 Schänkenweg
 Schoberweg
 Schulstraße
 Spielbergstraße
 Spreestraße
 Steinkirchener Dorfstraße
 Sternstraße
 Thomas-Müntzer-Straße
 Töpferweg
 Treppendorfer Dorfstraße
 Treppendorfer Straße
 Waisenstraße
 Waldstraße
 Weinbergstraße
 Ziegelstraße
 Zum Wendenfürst

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.09.2016



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



Bekanntmachung der Anlage des Wirtschaftsplanes 2017 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

- **Beschluss 2016/060, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) Nr. 10 vom 14.10.2016**

1 Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2017

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch Beschluss vom 29.09.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.886.697 €
die Aufwendungen	2.654.889 €
der Jahresgewinn	231.808 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.143.629 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.379.928 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-77.849 €

Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 700.000 €

2.2 der Gesamtbetrag der 500.000 €

Verpflichtungsermächtigungen

Lübben 30.09.2016



Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

Der Wirtschaftsplan 2017 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) liegt ab dem 17. Oktober 2016 zur Einsichtnahme für jedermann im Zimmer 224 des Rathauses der Stadt Lübben (Spreewald) aus.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Biosphärenreservat Spreewald

Entwurf für den NATURA 2000-Managementplan (Teil Wald) für das FFH-Gebiet „Innerer Oberspreewald“ liegt zur Einsicht aus - Hinweise können gegeben werden

Der Entwurf des NATURA 2000-Managementplanes für die Wälder des FFH-Gebietes „Innerer Oberspreewald“ liegt zur Information der Öffentlichkeit aus in der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald, „Haus für Mensch und Natur“, Schulstraße 9, 03222 Lübbenau/Spreewald in der Zeit vom
14.10.2016 - 11.11.2016

zu den Bürozeiten

Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr. Der Entwurf umfasst einen Textband sowie Kartenmaterial.

Hinweise und Anregungen zur Bestandserhebung und zur Planung können bis zum 11.11.2016 schriftlich eingereicht werden an das Landesamt für Umwelt, Biosphärenreservat Spreewald, Schulstraße 9, 03222 Lübbenau/Spreewald, per Fax an 04542 892140 oder per E-Mail an br-spreewald@lfu.brandenburg.de.

Die Materialien können darüber hinaus digital eingesehen werden unter <http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/aktuelles>.

Für Rücksprachen und Terminvereinbarungen steht Ihnen das Team der Verwaltung des Biosphärenreservates unter 03542 8921-0 zur Verfügung.

Entwurf für den NATURA 2000-Managementplan (Teil Wald) für das FFH-Gebiet „Unterspreewald“ liegt zur Einsicht aus - Hinweise können gegeben werden

Der Entwurf des NATURA 2000-Managementplanes für die Wälder des FFH-Gebietes „Unterspreewald“ liegt zur Information der Öffentlichkeit aus in der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald, „Haus für Mensch und Natur“, Schulstraße 9, 03222 Lübbenau/Spreewald in der Zeit vom
14.10.2016 - 11.11.2016

zu den Bürozeiten

Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr. Der Entwurf umfasst einen Textband sowie Kartenmaterial.

Hinweise und Anregungen zur Bestandserhebung und zur Planung können bis zum 11.11.2016 schriftlich eingereicht werden an das Landesamt für Umwelt, Biosphärenreservat Spreewald, Schulstraße 9, 03222 Lübbenau/Spreewald, per Fax an 04542 892140 oder per E-Mail an br-spreewald@lfu.brandenburg.de.

Die Materialien können darüber hinaus digital eingesehen werden unter <http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/aktuelles>.

Für Rücksprachen und Terminvereinbarungen steht Ihnen das Team der Verwaltung des Biosphärenreservates unter 03542 8921-0 zur Verfügung.